



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Michael Montaigne's Gedanken und Meinungen über allerley Gegenstände

Ins Teutsche übersetzt

Montaigne, Michel Eyquem de

Wien & Prag, 1797

Fünfzehntes Kapitel. Von Bestrafung der Feigheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52768](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52768)

lassen, was sich ihnen widersezt, so lang ihnen das Glück wik. Wie man das an den Formen der Aufforderungen wahrnimmt, die von den orientalischen Fürsten, und ihren jezigen Nachkommen gebraucht werden, welche Formen sehr stolz, übermüthig und ganz barbarisch gebiethend klingen. Und zu den Zeiten, da die Portugiesen die Indianer plünderten, fanden sie Staaten mit dem allgemeinen und unverbrüchlichen Gesetze, daß kein Feind, der in Gegenwart des Königs, oder seines Statthalters, überwunden wird, weder durch Auswechslung, noch aus Gnade das Leben erhalten solle. Also, vor allen Dingen, hüte sich wer sich hüten kann, in die Hände eines Richters zu fallen, der sein Feind, siegreich und bewaffnet ist!

Fünfzehntes Kapitel.

Von Bestrafung der Feigheit.

Ich hörte einst von einem Prinzen und großen Feldherrn, ein Soldat könne wegen Feigheit des Herzens nicht am Leben gestraft werden; er sagte dieß bey Tische, als ihm eben der Prozeß erzehlet war, vermöge dessen dem Herrn de Bervins das Leben abgesprochen worden, weil er Boulogne übergeben hatte. Es ist in der That billig, daß

man einen weiten Unterschied mache, unter Fehlern, die aus unsrer Schwäche, und unter Fehlern, die aus unserer Bosheit entspringen; denn bey diesen lehnen wir uns wissentlich auf, gegen die Regeln der Vernunft, die uns von der Natur eingepägt sind; und bey jenen scheint es, daß wir gewiß die Natur zu unserer Entschuldigung anführen dürfen, weil uns solche so unvollkommen und schwach gelassen hat. Sonach sind viele Leute der Meinung, daß man uns nichts zur Schuld legen könne, als was wir wider besser Wissen und Gewissen thun; und auf diese Regel gründet sich zum Theil das Urtheil derjenigen, welche die Todesstrafen ungerecht finden, womit man Irr- und Ungläubige belegt; wie auch das Urtheil derer, welche behaupten, daß Sachwalter oder Richter, für die Fehler, die sie aus Unwissenheit in ihren Amtsverrichtungen begehen, nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Was aber die Feigheit anbetrifft, so ist das Gewöhnlichste, daß man sie mit Schimpf und Schande bestraft. Man hält dafür, daß diese Regel zuerst von dem Gesetzgeber Charondas eingeführt worden, und daß vor ihm, nach den Gesetzen der Griechen, diejenigen mit dem Tode bestraft wurden, die aus einem Treffen entflohen. Dagegen Charondas bloß verordnete, daß sie in Weiberkleidern drey Tage auf öffentlichen Marktplatz sitzen mußten: er hofft dabey, daß er sie

noch wieder gebrauchen könne, indem er sie durch diesen Schimpf wieder herzhast gemacht haben würde. Suffundere malis hominis sanguinem quam effundere. (Tertull. in Apol. c. 7.) Es scheint auch, daß die Römer vor Alters diejenigen mit dem Tode bestrafte, welche geflohen waren. Denn Ammianus Marcellinus sagt, daß der Kaiser Julian zehn seiner Soldaten erst degradirt, und hernach hingerichtet zu werden verdammt, weil solche in einem Treffen mit den Parthern, dem Feinde den Rücken zugekehrt hatten und zwar, wie er sagte, nach den alten Kriegsgesetzen. Gleichwohl verurtheilte er, bey einer andern Gelegenheit, andere wegen eines ähnlichen Vergehens, bloß dahin, daß sie unter den Gefangenen beym Troß bleiben mußten. Die strenge Strafe, welche das römische Volk den Soldaten zuerkannte, welche aus der Schlacht bey Cannä entkommen waren, und in diesem nähmlichen Kriege denen, welche den Cnejus Fulvius auf seiner Flucht begleiteten, ging nicht bis zum Tode. Auch ist zu besorgen, daß die Schande sie zur Verzweiflung treibe, und sie nicht nur zu kalten Freunden, sondern selbst zu Feinden mache.

Als ehedem Herr de Franget, gewesener Lieutenant von der Compagnie des Marschalls de Chastillon, von dem Marschalle de Chabannes, an die Stelle des Herrn du Lude, zum Commandanten in Fontarabien ernannt worden, und den Ort

den Spaniern übergeben hatte, ward er verurtheilt, seines Adels für sich und seine Nachkommen, verlustig, für contribuable Bürger und unfähig erklärt zu werden, jemahls wieder Waffen zu tragen. Und dieser harte Spruch ward zu Lyon vollführt. Nachmahls erlitten ähnliche Strafe, alle die Edelleute, welche sich in Guyse befanden, als der Graf von Nassau einzog. Indessen wäre es nicht Unrecht, falls die Unwissenheit oder Feigheit so grob oder augenscheinlich wäre, daß solche alles gewöhnliche Maaß überschritten, daß man sie alsdann für einen hinreichenden Beweis von Tücke und Bosheit annähme, und als solche bestrafte.

Sechszehntes Kapitel.

Characteristische Züge einiger Gesandten.

Auf meinen Reisen, um immer etwas aus dem Umgange mit andern zu lernen, welches eine der besten Schulen ist, die nur möglich sind, beobachtete ich allemahl die Gewohnheit, diejenigen, mit denen ich spreche, auf solche Dinge zu lenken, die sie am besten wissen.

Basti al nocchiero ragionar de' venti,
 Al bifolco dei tori, e le sue piaghe
 Conti'l guerrier, conti'l pastor gli armenti.
 (Imitation di Propertio.)